



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Film im öffentlichen Recht**

**Beuss, Werner**

**Berlin, 1932**

Lfd. Nr. 12a desgl. (17.8.21).

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Realschule der Israelitischen Religionsgesellschaft in Frankfurt a. M.  
Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin.  
Domkandidatenstift in Berlin.  
Landeskirchliches Auslandsseminar in Witten.  
Öffentliches Lyzeum nebst Oberlyzeum der Hoffbauerstiftung in  
Hermannswerder bei Potsdam (in der Auflösung begriffen).  
Lyzeum nebst Oberlyzeum der Franckeschen Stiftungen in Halle.  
Öffentliches Lyzeum nebst Oberlyzeum in Stift Kappel.  
Hildaschule (Lyzeum nebst Oberlyzeum) in Koblenz.

\*

## 11 Sogenannte Filmsketche.

Vf. d. MdI. v. 27. 4. 1922 — II N 772.

Im Anschluß an meinen Erl. v. 17. 11. 1921 — II E 2541 (nicht veröffentlicht.)\* bringe ich nachstehend ein Schreiben des Reichsministers des Innern, betr. Film-Sketche, zur Kenntnis.

An die Reg.-Präs., den Pol.-Präs. hier, die Landräte u. die Pol.-Verwalt. d. kreisfreien Städte.  
Anlage.

## 12 Schreiben d. Reichsmin. d. Inn. v. 13. 4. 1922 — III 2455.

Im Anschluß an mein Rundschreiben v. 17. 8. 1921 — I M 6575 — sind Zweifel darüber entstanden, ob auch der sogenannte Film-Sketch als „verbindender Text“ im Sinne des § 5 des Lichtspielges. v. 12. 5. 1920 (RGBl. S. 953) anzusehen und für seine Zulassung ausschließlich die Zuständigkeit der Reichs-Filmprüfstellen gegeben ist. Die Frage ist zu verneinen. Unter einem Sketch wird eine gelegentlich der Vorführung eines Bildstreifens bühnenmäßig durch lebende Schauspieler gebotene Darstellung gleichen oder dem Bildstreifen-Inhalt ähnlichen Vorganges verstanden. Derartige Darstellungen stehen zu dem ihren Rahmen bildenden Bildstreifen nur in äußerlichem Zusammenhang und sind als selbständige Schaustellungen zu werten. Als solche sind sie nach §§ 32 u. 33 a der Gewerbeordnung erlaubnispflichtig.

### 12 a \*Der Reichsminister des Innern. Berlin NW 40, den 17. August 1921. I M 6575. Königsplatz 6.

Bei Handhabung der Gewerbeordnung sind Zweifel hervorgetreten, inwieweit in Verbindung mit der Vorführung von Bildstreifen gehaltene Gesangs- und deklamatorische Vorträge nach §§ 32 und 33 a erlaubnispflichtig sind.

Nach Erlaß des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 kommt die Gewerbeordnung nur insoweit zur Anwendung, als derartige Unternehmen nicht als „verbindender Text“ eines Bildstreifens im Sinne des § 5 dieses Gesetzes anzusehen sind und gleichzeitig mit der Zulassung des Bildstreifens Freizügigkeit für das Reichsgebiet erlangt haben (§§ 1, 8 des Lichtspielgesetzes). Dies ist dann der Fall, wenn es sich um Gesangs- oder Vortragseinlagen gelegentlich der Vorführung von Bildstreifen handelt, die ihrem Inhalt nach zu dem Bild-

streifen in so engem Zusammenhang stehen, daß ihnen eine selbständige Bedeutung nicht zukommt und sie deshalb als verbindender Text anzusehen sind. Bei einer Filmoper und Filmoperette werden die Oper und die Operette als verbindender Text dann nicht anzusehen sein, wenn Oper und Operette sich als selbständiges Werk darstellen, das auch ohne den Bildstreifen aufführbar ist. Lehnen sich Text und Musik jedoch so eng an den Bildstreifen an, daß beide nur zusammen verständlich und zwei voneinander unabhängige Schöpfungen nicht nachweisbar sind, so ist lediglich § 5 des Lichtspielgesetzes anwendbar.

In allen dem Lichtspielgesetz nicht unterliegenden Fällen und bei musikalischen Aufführungen, die sich nicht als textliche Darbietungen zu einem Bildstreifen darstellen (Musikeinlagen, Couplets, Kinokabarets) ist die Anwendbarkeit der §§ 32 und 33 a der Gewerbeordnung gegeben [vgl. lfd. Nr. 190].

An die Landesregierungen, für Preußen Ministerium des Innern.

Der Minister des Innern.  
II E 2541.

Berlin, den 17. November 1921.

Abschrift übersende ich ergebenst mit dem Ersuchen um weitere Bekanntgabe an den Bezirksausschuß, die Landräte und die Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte.

Umdrucke werden beigelegt.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier (besonders).

\*

### Schmalfilm-Vorführungen und Lichtspiel-Gesetz. 13

RdErl. d. MdI. v. 22. 2. 1932.

(Siehe hierzu unter Abschnitt XII „Schmalfilm“ [vgl. lfd. Nr. 166].)

\*

### Zulassungskarten der Filmprüfstellen. 14

Vf. d. MdI. v. 26. 5. 1922 — II N 936.

(MBlIV. S. 533.) [vgl. lfd. Nr. 16]

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß sich Zulassungskarten der amtlichen Filmprüfstellen Berlin und München, die versehentlich nicht mit dem amtlichen Prägestempel versehen worden sind, im Umlauf befinden.

Ich ersuche ergebenst, die Polizeibehörden des dortigen Bezirks hierauf aufmerksam zu machen und anzuweisen, derartige Karten einzuziehen und der ausstellenden Prüfstelle zur Nachholung der Verstempelung einzusenden.

An die Reg.-Präs. u. den Pol.-Präs. hier.

\*